IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2011

Nr. 2011/790

Kulturstiftung Starrkirch-Wil, 4656 Starrkirch-Wil: Beitrag aus dem Lotteriefonds an den „Skulpturenweg 2011“

---

1. Erwägungen

Die Kulturstiftung Starrkirch-Wil ersucht um finanzielle Unterstützung aus dem Lotteriefonds an den „Skulpturenweg 2011“. Zehn Jahre nach dem ersten Skulpturenweg im Jahre 2001, welcher die Reihe der unterschiedlichen Anlässe und Veranstaltungen eröffnet hat, beabsichtigt die Kulturstiftung Starrkirch-Wil wiederum einen Skulpturenweg zu initiieren. Zwischen den beiden Ortsteilen der Gemeinde Starrkirch-Wil befindet sich die Fusswegverbindung des sogenannten Kreuzwegs. Durch die gute Erreichbarkeit und die zentrale Lage erscheint die abwechslungsreiche Wegstrecke als geeigneter Ort zur Durchführung des Skulpturenwegs 2011. Neben Künstlern mit regionalem Bezug soll mit der Zusammensetzung der Kunstschaffenden auch eine überregionale Ausstrahlung des Projektes angestrebt werden und zur Attraktivität der Gemeinde und Region beitragen. Zwölf Kunstschaffende werden die Möglichkeit erhalten, den Raum entlang des Kreuzwegs zu besetzen, zu akzentuieren und allenfalls neu zu interpretieren. Mit einer Vernissage eröffnet, durch Führungen unter der Teilnahme engagierter Kunstschaffender ergänzt, soll der Skulpturenweg von Juni bis Oktober 2011 begehbar sein. Es sind Gesamtkosten von Fr. 42‘100.-- budgetiert. Nach Abzug der Eigenleistungen und Sponsorenbeiträgen verbleibt ein Defizit von Fr. 20‘000.--.

2. Beschluss

2.1 Der Kulturstiftung Starrkirch-Wil, ist an den „Skulpturenweg 2011“ ein Projektbeitrag von Fr. 10‘000.-- und eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 5'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.

2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.

2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo ***SoKultur*** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.

2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, die Beträge zulasten des Kontos 233003 “Lotteriefonds“ wie folgt anzuweisen:

2.5.1 Fr. 10'000.-- (Projektbeitrag) nach Erhalt einer Rechnung mit Einzahlungsschein auf Antrag des Amtes für Kultur und Sport;

2.5.2 Fr. 5'000.-- (Defizitdeckungsgarantie), unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt von 15 Exemplaren der Prospekte (Lieferung an Kultur Schloss Waldegg, Amt für Kultur und Sport, Schloss Waldegg 1, 4532 Feldbrunnen) sowie einer Schlussabrechnung mit Einzahlungsschein.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorenhof, 4509 Solothurn (3) dv/Kulturstiftung.dc
Kultur Schloss Waldegg, Amt für Kultur und Sport (7)
Kulturstiftung Starrkirch-Wil, Joe Birchmeier, Mattenstrasse 18, 4656 Starrkirch-Wil
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4656 Starrkirch-Wil